



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Grunderwerbsteuer-
gesetzes 1987

Wien, am 17. April 1987
Bucek/Ha
Klappe 2236
947.3-219/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

| | |
|---------------------|-----------------------------------|
| BUNDESGESETZENTWURF | |
| Zl. | 12 GE/987 |
| Datum: | 22. APR. 1987 |
| Verteilt: | 24. APR. 1987 <i>Waltz/Wolfer</i> |

H. Poinstner

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 3. März 1987, GZ. 10 0202/5-IV/10/87, vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 22 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Suttner

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Grunderwerbsteuergesetz

Wien, am 21. April 1987
Bucek/Gai
Klappe 2236
947.3-219/87

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Österreichische Städtebund hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur beabsichtigten Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes Stellung genommen (siehe Beilage). Da bei Gesetzwerdung dieses Entwurfes wesentliche Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen zu erwarten sind, ersuchen wir Sie, als Experten des Österreichischen Städtebundes zu den Beratungen im parlamentarischen Ausschuß

**Herrn Senatsrat Dr. Gerhard SCHWAIGER,
p.A. Magistrat der Stadt Wien,
Magistratsabteilung 4,**

beizuziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

Beilage



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Grunderwerbsteuer-
gesetzes 1987

Wien, am 17. April 1987
Bucek/Ha
Klappe 2236
947.3-219/87

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 3. März 1987, GZ. 10 0202/5-IV/10/87, erlaubt sich der Österreichische Städtebund zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst wird im Hinblick darauf, daß die zur Beurteilung dieses Entwurfes notwendigen - vom Herrn Bundesminister für Finanzen am 20.3.1987 zugesagten - Unterlagen erst am 27.3.1987 eingelangt sind, gebeten, die Fristüberschreitung zu tolerieren.

Dem Gesetzentwurf liegt die Zielsetzung zugrunde, die im Grunderwerbsteuergesetz 1955 vorgesehenen Befreiungsbestimmungen nahezu gänzlich zu eliminieren und dafür den - vorwiegend zur Anwendung kommenden - Steuersatz von 8 % auf 4 % zu senken. Nach den Erläuternden Bemerkungen ist die im Entwurf vorgesehene Regelung aufkommensneutral.

Eine aufkommensneutrale Systemumstellung ist für die Gemeinden von besonderer Bedeutung, weil diese gemäß § 8 FAG 1985 mit 96 vH am Abgabenertrag beteiligt sind und fast 7 % ihrer gesamten Bruttoertragsanteile aus dem Aufkommen an Grunderwerbsteuer beziehen. Aus der Sicht der Gemeinden ist eine globale (bundesweite) Aufkommensneutralität nicht ausreichend, weil nach dem Entwurf u.a. bisher für Gebietskörperschaften vorgesehene Steuerbefreiungstatbestände entfallen. Die Neuregelung des Grunderwerbsteuerrechtes müßte daher so gestaltet werden, daß daraus keine Ertragseinbußen für die Ge-

meinden entstehen. Es wäre daher zumindest ein Steuersatz vorzusehen, der den bisherigen Abgabenertrag zuzüglich der eigenen Steuerleistung der Gemeinde garantiert.

Wie sich aus den Erläuterungen zum Entwurf ergibt, betrug das Grunderwerbsteueraufkommen im Jahre 1986 rund 2,75 Mrd. S. Diesem Aufkommen steht nach dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. März 1987 ein - hochgerechneter - Abgabenausfall aus den besonders ins Gewicht fallenden Steuerbefreiungstatbeständen des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (§ 4 Abs. 1 Z 1 - 3) in der Höhe von rund 1,61 Mrd. S gegenüber. Der Aufkommensausfall aus der Steuerbefreiung für Gebietskörperschaften betrug zusätzlich rund 172 Mio. S. Ohne diese Aufkommensausfälle hätte daher das Aufkommen 1986 rund 4,53 Mrd. S bei Beibehaltung des bisherigen Steuersatzes betragen. Eine Halbierung des Steuersatzes entsprechend dem Entwurf würde das Steueraufkommen auf 2,265 Mrd. S reduzieren, was deutlich unter dem tatsächlichen Aufkommen von 2,75 Mrd. S liegt. Zur Erzielung des tatsächlichen Aufkommens wäre ein Steuersatz von mindestens 5 % notwendig.

Es zeigt sich daher, daß der Entwurf zu Ertragseinbußen für die Gemeinden führen würde, sodaß eine entsprechende Anhebung des Steuersatzes vorzunehmen wäre, um den erklärten Zielsetzungen der Neuregelung gerecht zu werden.

Da ein Teil des bei einem Steuersatz von 5 % zu erwartenden Aufkommens von den - bisher steuerbefreiten - Gemeinden selbst erbracht wird, kann eine Ertragsneutralität nur dann erreicht werden, wenn deren bisherige Steuerbefreiung - in verfassungskonformer Weise - aufrecht bleibt.

Unverständlich ist jene Regelung des Entwurfes (§ 12 Abs. 2), wonach auf Erwerbsvorgänge bis zum 30. Juni 1987 die bis dahin geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Steuerbefreiung für Gebietskörperschaften (§ 4 Abs. 1 Z 7 Grunderwerbsteuergesetz 1955) anzuwenden sind. Diese Bestimmung steht der Zielsetzung des Entwurfes, eine dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgebot entsprechende Regelung zu treffen, entgegen, weil damit durch eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung von Abgabepflichtigen der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die vorstehenden Einwendungen bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

- 3 -

22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlaments-
direktion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär